



Freunde und Förderer
der
GS Eichendorffschule e.V.

Hennigesstraße 3 30451 Hannover

Email: foerderverein.eichendorff@web.de

Vorstand: Tobias Elbrecht, Anja Schindler

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

„Freunde und Förderer der GS Eichendorffschule e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 30451 Hannover, Hennigestraße 3,

§ 2

Vereinszweck und -aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt seine Ziele auf demokratischer Basis unter Anwendung der Grundsätze der Freiwilligkeit und Solidarität.

(4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig.

- (5) Vereinszweck ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie der Zusammenarbeit von Elternbeirat, Eltern, Lehrern und Schülern an der Grundschule Eichendorffschule, Hennigestraße 3, 30451 Hannover.
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Kontakte und Zusammenarbeit des Vereins oder von Vereinsmitgliedern
 - a) mit gleichgesinnten Personen, Vereinen, Institutionen,
 - b) mit Behörden, Parteien und Kirchen,
 - Information der Öffentlichkeit, Behörden, Parteien, Kirchen und Presse,
 - die Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sport- und Musikgeräten, Büchern etc.
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen im Schul- und Freizeitbereich,
 - finanzielle Hilfe bedürftiger Schüler, insbesondere für die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen,
 - Unterstützung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegenden Aufgaben,
 - Betreuung von Kindern.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Bestimmungen des § 14 (4) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Ämter

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes werden.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Übergabe der Satzung bestätigt. Sie beginnt am 1. des Monats, der auf die schriftliche Beitrittserklärung folgt.
- (3) Die Mitgliedschaft ehrenhalber kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn besondere Verdienste um Sinn und Zweck des Vereins und der Grundschule hervorzuheben sind.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod,
 - e) Schulwechsel des Kindes, es sei denn, die Mitgliedschaft wird verlängert.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Mitglieds. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und soll spätestens 4 Wochen vor Jahresende dem Vorstand zugegangen sein.

- (6) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 (4) aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet nach Anhörung beider Seiten die Mitgliederversammlung. Ausschließungsgründe sind insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen sowie Beschlüsse des Vereins,
 - b) vereinsschädigendes, ehrenrühriges oder unredliches Verhalten,
 - c) grobe ideelle oder materielle Schädigung der Grundschule und ihrer Einrichtungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und der Versammlung des Vereins teilzunehmen. Jeder hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen und die gefassten Beschlüsse befolgen.

§ 7

Beitrag, Spenden

- (1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er soll jährlich gezahlt werden. Ausnahmen beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2002 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.12.2001:

- a) für natürliche Personen mindestens 15,00 Euro jährlich,
 - b) für Kleinbetriebe mindestens 30,00 Euro jährlich,
 - c) für andere juristische Personen sowie Kirchengemeinden mindestens 60,00 Euro jährlich.
- (2) Spenden sind solche Zuwendungen und Beiträge, die über den Jahresbetrag hinausgehen.
- (3) Der Beitrag und die Spende sind nach den steuerlichen Richtlinien absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen gehen dem Förderer auf Wunsch zu.
- (4) Mitglieder, die drei Monate nach Beginn des Vereinsjahres oder drei Monate nach Vereinsantritt ihren Beitrag nicht entrichtet haben, werden einmalig schriftlich unter Nennung einer Zahlungsfrist gemahnt. Nach Ablauf der Frist können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten, können durch Vorstandsbeschluss die Beiträge gestundet oder erlassen werden.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder herauszugeben.

- (2) Darüber hinaus hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - es durch schriftlichen Antrag von 15 Prozent aller Mitglieder, mindestens jedoch von 10 Mitgliedern, schriftlich mit Begründung vom Vorsitzenden verlangt wird,
 - der Vorstand die Einberufung wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt.Die Sitzung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bzw. des Beschlusses stattzufinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie bestimmt die Arbeit des Vereins. Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle der Satzung anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (4) Die Beschlüsse sind einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind vom Schriftführer aufzubewahren.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes nach Funktionen,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, aus der Mitte der Versammlung. Eine Wiederwahl ist möglich,
 - c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - g) Festsetzung der Mindestbetragshöhe,

- h) Entscheidung über die Arbeitsschwerpunkte im Geschäftsjahr,
- i) Entscheidung über Anträge und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitglieder,
- j) Änderung der Satzung,
- k) Auflösung des Vereins.

§ 10

Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 11

Anträge

- (1) Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn sie schriftlich zu Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden und wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - einem Stellvertreter der Schulleitung als stimmberechtigten Beisitzer, der jedoch nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit Neuwahl. Dem Vorstand sollte ein Schulleiternratsmitglied angehören.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (4) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins entsprechend der Satzung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes erfolgt intern.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag mindestens ein Drittel der Stimmen der Gesamtmitglieder abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind vom Schriftführer aufzubewahren.
- (9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen.

§ 14

Vermögensverwaltung, Kostenerstattung

(1) Einnahmen des Vereins sind:

- Beiträge und Spenden,
- Zuwendungen anderer Art,
- Erträge aus Geldanlagen.

(2) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerlichen Vorschriften über Gemeinnützigkeit ausweisen.

(3) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.

(4) Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins angemessen entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung ist zwei Mal jährlich von den zwei Rechnungsprüfern nach deren Willen vorzunehmen. Dabei ist eine der Prüfungen vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Rechnungsjahr durchzuführen.

§ 16

Haftung

- (1) Der Verein haftet für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, im Einzelfall nur bis zur Höhe von 500,00 €.
- (2) Verpflichtungen und Ausgaben über 500,00 € bedürfen des Mehrheitsbeschlusses aller Vorstandsmitglieder.

§ 17

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine oder Körperschaften werden, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Eichendorffschule.

§ 19
Sonstiges

Der Verein übernimmt die finanziellen Mittel des Eltern- und Förderkreises der „GS Eichendorffschule“ mit Sitz in Hannover zu Beginn des Schuljahres 1997/98, wenn bis dahin die Rechtsfähigkeit des Vereins eingetreten ist. Er führt begonnene Aufgaben des Eltern- und Förderkreises bis zur Vollendung weiter.

§ 20
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.2011 einstimmig beschlossen.